

**Zeitschrift:** Schweizer Spiegel  
**Herausgeber:** Guggenbühl und Huber  
**Band:** 2 (1926-1927)  
**Heft:** 12

**Rubrik:** Literarischer Wettbewerb!

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Literarischer Wettbewerb!

DER „Schweizer-Spiegel“ würde seiner Aufgabe nur halb gerecht, wenn er sich nicht bemühte, neben den kaleidoskopischen Spiegelungen des Lebens auch die Bilder der im Zauberspiegel der Dichtung geläuterten Wirklichkeit aufzufangen. Der „Schweizer-Spiegel“ wird deshalb auch im neuen Jahrgang regelmässig Erzählungen bringen, welche in einer Nummer ihren Abschluss finden.

DIE Redaktion möchte aber auch hier so wenig wie bei den übrigen Beiträgen auf die Auswahl dessen angewiesen sein, was ihr der Zufall auf den Redaktionstisch legt.

WIR erlassen deshalb ein Preisausschreiben für Kurzgeschichten. Auch wir halten die „Short Stories“ nicht für das letzte Wort der Literaturgeschichte, aber wir glauben, dass diese Dichtungsgattung in der Schweiz noch eine Mehrung ertrüge.

## PREISE.

Es kommen 3 Preise zur Verteilung: Ein 1. Preis von 500 Franken, ein 2. Preis von 400 Franken und ein 3. Preis von 300 Franken.

Diese Beträge werden unter allen Umständen verausgabt. Sollte keine Arbeit mit dem 1. Preis bedacht werden, so würde die entsprechende Summe dem Schweizerischen Schriftstellerverein überwiesen.

## ZULASSUNG.

Der Wettbewerb steht sämtlichen in der Schweiz niedergelassenen Personen, gleichgültig welchen Alters und Geschlechts, offen, ausserdem allen Schweizerbürgern im Ausland.

## UMFANG.

Der Umfang der Erzählung soll mindestens 1500 Worte betragen; er darf 6000 Worte nicht übersteigen.

## URHEBERRECHTE.

Der Verlag erwirbt sich durch die Prämierung das Erstabdrucksrecht. Ausserdem behält er sich das Recht vor, weitere nicht prämierte Arbeiten zum Abdruck zu erwerben.

## EINGABEFRIST.

Der Schluss der Eingabefrist wird auf den 15. Oktober 1927 festgesetzt. Die Namen der Preisträger werden in der Novembernummer des „Schweizer-Spiegel“ publiziert. Die Eingaben sind an die Redaktion des „Schweizer-Spiegel“ mit der Aufschrift „Literarischer Wettbewerb“ zu adressieren.

Redaktion des „Schweizer-Spiegel“ Zürich